

## **Altspanisch-gotische Rechte**

## Wohlhaupter, Eugen Weimar, 1936

III. Übersicht über die wichtigsten Rechtsquellen;

urn:nbn:de:hbz:466:1-69881

z. B. die Fueros de Aragon, die 1247 Jakob I. verkündete; andere sind Privatarbeiten, wie der Libro de los sueros de Castiella aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der jedenfalls in der Hauptsache territoriales Recht Altkastiliens darbietet. Diesen Typ würden wir im Deutschen als Rechtsbuch bezeichnen.

Noch einer merkwürdigen Form spanischer Rechtsweisung, die mit der germanischen Form des Weistums zusammenzuhängen scheint, haben wir zu gedenken: es sind die in die Nechtsquellen oft eingestreuten Fazañas, Richtersprüche, Nechtsweistümer, die uns gerade die praktische Anwendung des Nechtes deutlich erkennen lassen.

Wir haben damit nur einige eigenartige Formen altspanischer Rechtsbildung herausgehoben; daneben stehen Kolonisations, privilegien (cartas pueblas), königliche Gesehe, Gottes, und Landfriedenseinungen, Beschlüsse der Ständeversammlungen (Cortes) und auch das juristische Schrifttum ist im spätmittels alterlichen Spanien reich vertreten.

Die unendliche Fülle der bisher nur zum Teil durch gute Aussgaben erschlossenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, daß die oben kurz umrissen Seschichte der Reconquista uns eine ganze Reihe von selbständigen Staaten mit jeweils eigenartiger Rechtskultur zeigt. Selbst da, wo kleinere Staaten wie z. B. Aragon, Katalonien, Mallorca, Balencia zu einem umfassenden Sebilde, hier zur Krone von Aragon, zusammengeschlossen erscheinen, behaupten sie durchaus ihre alte und eigenständige Rechtskultur. Daran hat auch der Zusammenschluß Spaniens unter den katholischen Könizgen nicht viel geändert; erst später sehen gewisse Bestrebungen zur Vereinheitlichung ein und die zum heutigen Tage stehen neben den 39 Provinzen, in denen der Código Civil als primäre Quelle des bürgerlichen Rechtes gilt, die 10 sog. Foralprovinzen, die ihre älteren, teilweise noch germanischen Rechtsquellen als primäre Quelle betrachten.

III. Aus diesen Gründen unterscheidet die Wissenschaft der spanischen Rechtsgeschichte die folgenden großen Rechtsgebiete:

- I. LeonsRastilien.
- 2. Die baskischen Provinzen,

Wohlhaupter, Altipanifch-gotische Rechte

Einleitung

XVIII

- 3. Navarra,
- 4. Aragon,
- 5. Katalonien mit den Balearen,
- 6. Valencia.

Damit nun die dieser Ausgabe beigegebenen Proben germa; nischen Rechtsdenkens aus den spanischen Fueros in ihrem Zu; sammenhange erscheinen und damit ein annäherndes Bild von der Bedeutung germanischen Rechts für das mittelalterliche Spanien entstehe, ist es wohl nötig, die Geschichte der wichtigsten Rechtsquellen in diesen verschiedenen Gebieten kurz zu umreißen.<sup>1</sup>)

I. Leon Raftilien. Aus den Bergen Affuriens und Leons war der erste Vorstoß der Reconquista gekommen. So haben wir auch aus diesem Gebiete besonders alte Zeugnisse, g. B. das berühmte Kolonisationsprivileg von Branosera aus dem Jahre 824. Diese cartas-pueblas, die man im gewissen Sinne als Vor: läufer der örslichen Kueros bezeichnen kann, widmen ihr haupte augenmerk den Fragen der Innenkolonisation, die der militäe rischen Eroberung nachfolgen mußte, sollte nicht das in hartem Kampfe Gewonnene wieder zum Raub des Feindes werden. Denn, wenn wir auch für die ersten Jahrhunderte der Recons quista einen beinahe ständigen Kriegszustand zwischen Christen und Muselmanen anzunehmen haben, so wurde doch nicht immer tatfächlich Krieg geführt. In manchen Jahren begnügte man sich auch während der zur Kriegsführung geeigneten Jahreszeit mit Einfällen in das umstrittene Randgebiet, das zwischen den Ges bieten der drifflichen Staaten und den Muselmanen lag, um von dort, soweit möglich, in das eigentliche Feindesgebiet vor: zustoßen. Sicherung des Errungenen konnten sich die Christen nur versprechen, wenn sie in den Randgebieten befestigte Sies delungen und Burgen — man denke an die Bezeichnung Kastiliens als Burgenland — anlegten und wenn es gelang, diese durch die kriegerischen Einfälle oft genug verheerten Land:

<sup>1)</sup> Bir folgen dabei dem trefflichen Berfe von Galo Sanches, Curso de historia del derecho, Madrid 1932 und verweisen auf die unten gesgebenen Einführungen zu den einzelnen hier herausgegebenen Quellen.

striche wieder mit Menschen zu besiedeln, die in der einen hand ben Spaten, in der andern das Schwert führend, natürlich bas größte Interesse an der Behauptung des von ihnen bebauten Landes haben mußten. Leicht war es nicht, Menschen für solch schwierige Aufgaben zu gewinnen; jedenfalls mußten ihnen rechts liche Vorteile zugesichert werden, die weit über das hinausgingen, was sie an ihren früheren Sitzen genossen hatten. So erklärt sich auch, daß wir schon in den frühen cartas-pueblas und Fueros Spaniens jene besonders weitgehenden Garantien für Freiheit der Person und des Eigentums finden, wie sie dann später die Kolonisationsprivilegien anderer Länder aufweisen.1)

Unter den örtlichen Fueros Leons und Raftiliens, die ihre Blütezeit im 11 .- 13. Jahrhundert haben, pflegt man wieder die im allgemeinen älteren, fürzeren Fueros und die späteren umfangreichen zu unterscheiden. Von den knappen Fueros ift der wenn auch nicht älteste, so doch berühmteste der Fuero von Leon, der 1020 (oder schon 1017) auf einer Reichsversammlung in Leon verfündet wurde; er enthält neben den ortsrechtlichen auch landrechtliche Bestimmungen. (Näheres unten S. XXVII ff.) Auf königliche Verleihung gehen ferner jurud die Fueros von Sahagun, Avilés und Dviedo, Logroño, Guadalajara, Santander und Lanes, auf Verleihung durch Bischöfe die Fueros für verschies dene Orte der Diözese Compostela, auf Verleihung durch welt: liche herrn z. B. der Fuero von Pozuelo de Campos. Beispiel schließlich für einen vom Stadtrat selbst geschaffenen Fuero ist der von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214; von einer verbreiteten Lehre in das Jahr 1202 verlegt). Er gilt als ein Übergangsglied von den fürzeren Fueros zu den umfang: reichen, als deren Musterbeispiel der Ende des 12. Jahrhunderts von Alfons VIII. verliehene und für die damaligen Verhälts nisse wohl ziemlich erschöpfende Fuero von Cuenca zu nennen ware. Dieser steht im Mittelpunkt einer gablreichen Familie von Fueros: Teruel, Soria, Salamanca, Sepulveda, Brihuega,

<sup>1)</sup> Robert von Reller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, heidelberg 1933, G. 54ff. und dann mehrfach.

Alcalá de Henares, Zorita de los Canes, Cáceres. Diese Tochter; sueros sind aber teilweise, wie wir das ja auch bei den deutschen Stadtrechten beobachten können, selbst wieder Mittelpunkte klei; nerer Foralfamilien. So hat der Fuero von Salamanca Ver; breitung gefunden im portugiesischelenesischen Gebiet, so hat der von Teruel auf das Recht verschiedener Städte Aragons gewirkt und der von Cáceres ist für Usagre übernommen worden.

Unter den landrechtlichen Quellen Leons wären neben den schon erwähnten, für das ganze Land bestimmten Teilen des Fuero von Leon hauptsächlich die Defrete leonesischer Herr; scher zu nennen; sie enthalten vielfach Landfriedensrecht, befassen fich &. B. in diesem Zusammenhang mit dem Schutz der Santiago; Pilger. Raftilisches Landrecht bieten dar: der Libro de los fueros de Castiella, ein Nechtsbuch aus der Mitte des 13. Jahr: hunderts, das auch gahlreiche stadtrechtliche Gage für Burgos und andere Städte Altkastiliens enthält1), und der Fuero Viejo de Castilla, ebenfalls eine Privatarbeit, deren im 13. Jahr: hundert schon gesammelter Rechtsstoff erst 1356 seine überlieferte spstematische Form erhalten hat.2) Zeigen sich diese beiden Rechts; bücher durchaus noch vorwiegend dem germanischen Gewohn: heitsrecht verpflichtet, so setzte seit der Regierung Afons X., des Weisen (1252—1284) eine andere Richtung ein. Mit dem 1255 geschaffenen Fuero Real, der von Alfons X. und seinen Nach: folgern verschiedenen Städten als Ortsrecht verliehen wurde, strebten die Könige offenbar eine Vereinheitlichung der jahl: reichen und fark abweichenden Ortsrechte an. Aber obwohl der Fuero Real dem zur Familie von Cuenca gehörigen Fuero von Soria vieles entnommen hatte, mißlang der Bersuch. Die sons stigen, unverfennbar fremdrechtlichen Bestandteile des Fuero Real stießen auf den Widerstand des "in hervorragendem Maße gers manischen Geistes der städtischen Fueros".3)

Nicht mehr in den Nahmen unserer Betrachtung gehören trot mancher noch germanisch gedachter Bestandteile die Siete Par-

<sup>1)</sup> Bgl. unten S. XXXVIIIf.

<sup>2)</sup> Ngl. unten S. XXXIX ff.

<sup>3)</sup> Galo Sánches, Curso S. 115.

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet gestadezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Necht der baskischen Propoinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammen hängen, zu einem der treuesten hüter germanischen Rechtsdenskens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Alava, Viscana und Guipüzcva, die in ihren hermandades auch eine eigentümzliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung bezsitzen.

In Viscaya verlieh im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logrono, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Viscaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Viscaya. In Guipázcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen Könia Sancho dem Weisen (1150-1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Mava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Mavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gemisse Einstüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen feststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und eng.1) Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ableh; nend gegenüber allem fremden Recht<sup>2</sup>); so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrechtlichen Quellen sind der noch dem II. Jahrhundert angehörige Fuero von Rájera³) und der von Sancho dem Weisen II64 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon II27 von König Alfons I. von Aragon einen fürzeren Fuero erhalten hatte, weist im I3. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarzressschen Landrechts. Diese nicht vor dem I3. Jahrhundert aufzgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtssätze und schöner Rechtssymbolit und enthält einige vom volkstundlichen wie vom rechtsgeschichslichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.4)

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumsponnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeut; samer Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Namirez 1063 verliehenen Fuero von Jaca<sup>5</sup>), dann die Fueros von Zara;

<sup>1)</sup> Wer sich einen Begriff von der Fülle der Nechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

<sup>2)</sup> Bgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

<sup>3)</sup> Bgl. unten G. XLIIff. (Ginführung) und 72 ff. (Tert).

<sup>4)</sup> Bgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

<sup>5)</sup> Bgl. unten G. XLVIff. (Einführung) und 134ff. (Tert).

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatanud.<sup>1</sup>) Auf der Grund, lage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahr; hundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Rekopilationen vorbereitet, deren Berfasser wir nicht kennen.<sup>2</sup>) Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Bidal de Cañellas auf Geheiß des Rönigs Jakob I. zusammenstellte und der vom König 1247 verstündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprüngslich schon stattlichen Umfang dieses hernach als "Fueros de Aragon" bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landsriedensgesesse auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Bon den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutz samsten Zeugnisse des Gottes, und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesehen der Grafen von Barcelona, der Gottes, und Landfriedensgesehe, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gezwohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landzrechts, die sog. Usatici von Barcelona.

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Agramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfange reichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt processes 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Iler-

<sup>1)</sup> Bgl. unten S. XLVIIIf. (Ginführung) und S. 142 ff. (Tert).

<sup>2)</sup> Aus diesen Rekopilationen wurden einige Fazanas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

<sup>3)</sup> Näheres unten S. LII ff. (Ginführung) und S. 178 ff. (Tert).

denses, 1228 zusammengestellt von dem Juristen Guillermo Botet) und für Tortosa (Costums de Tortosa, Ende des 13. Jahr; hunderts, eine umfangreiche, aber vielleicht für das wirklich geltende Gewohnheitsrecht nicht so aufschlußreiche Stadtrechts; quelle), endlich für Gerona (Consuetudines Gerundenses in verschiedenen Fassungen).1)

Unter den sonstigen Quellen von beschränktem Geltungs; bereich wären zu nennen die stark romanisserten Stadtrechte von Montpellier und Perpignan — diese Städte gehörten ja wie die Provence zur Krone Aragon — und die von Valls Taber; ner erschlossenen Rechte der Pyrenäentäler. Katalanisch ist be; sonders das Recht des kleinen Freistaats Andorra.

Auf katalanischem Necht bauen ferner auf die Privilegien für die Inseln Mallorca (1230) und Menorca (1301).

6. In dem unter Jakob I. eroberten Valencia stritten zus nächst katalanisches und aragonesisches Necht um die Vorherrsschaft. Trozdem hat sich dort ein eigenartiges valencianisches Necht entwickelt. Sein Kernstück ist das Stadtrecht, das Jakob I. 1240 der Stadt Valencia verlieh. Diese "Furs de Valencia" wurden aber allmählich Grundlage des Landrechts für das ganze Sebiet.<sup>2</sup>)

7. Der Fuero Juzgo galt auch in jenem Gebiet, das sich 1139 als Königreich Portugal aus der alten Verbindung mit Leon; Rastilien löste. Sowohl nach wie vor dieser Trennung wurde in Portugal volkstümliches Gewohnheitsrecht in Quellen germa; nischer Prägung niedergelegt. Auch hier sinden wir die uns nun schon bekannten Typen: unter den ortsrechtlichen Quellen die Kolonisationsprivilegien und Fueros, unter den landrechtlichen königliche Gesetz, die in Portugal seit dem 14. Jahrhundert in großen Sammlungen zusammengesaßt wurden.

<sup>1)</sup> Aber den Inhalt dieser Quellen vgl. Antonio Annos Pérez, El derecho catalan en el siglo XIII, Barcelona 1926.

 <sup>2)</sup> Bgl. Benento Pérez, Preliminars per a l'estudi del nostre dret.
 S. A. aus: Anales del Centro de Cultura Valenciana 1932, S. 75 ff.